

Zabrze

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 7.

Zabrze, den 13. Februar

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlich Eisenbahndirektion in Kattowitz wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf Wegeübergängen vorkommenden Unfälle häufen sich in letzter Zeit sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenbahnen in auffallender Weise.

In den meisten Fällen trifft die Schuld die Geschirrführer. Wiederholt versuchten diese, namentlich auf den unbewachten Wegeübergängen der Nebenbahnen, noch vor den Zügen, deren Geschwindigkeit sie unterschätzen, über den Bahnkörper zu kommen; sie öffneten zu diesem Zwecke wohl gar die Ueberwegsschranken eigenmächtig. In anderen Fällen wieder achteten die Geschirrführer, vom Wagenplane verdeckt, plaudernd angetrunken oder schlafend, nicht auf die Annäherung an die Bahn, auf die Züge und Signale und gerieten entweder unmittelbar oder nach dem Durchbrechen geschlossener Umwegsschranken vor den Zügen auf die Gleise, oder blieben auf dem Bahnkörper stehen und wurden von den n'edergehenden Schrankenbäumen eingeschlossen, oder fuhren von ihrem Fahrwege abblegend auf dem Bahnkörper statt auf der Straße weiter.

Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 79, 4 der Betriebsordnung sind nicht stillschweigend zu dulden, sondern nach Möglichkeit zu verhindern und zur Weiterverfolgung behufs bahnpolizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der § 79 (4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung lautet:

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedungen eigenmächtig zu öffnen, oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

Oppeln, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Seler.